



GEMEINDEAMT RUDEN

Obermitterdorf 30, A – 9113 Ruden, Bezirk Völkermarkt / Kärnten
Tel.: 04234/218 Fax: 04234/218-6 www.ruden.at E-Mail: ruden@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Ruden vom 5. April 2024, Zahl: 120-20/02/2024, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen zur Absicherung der einzelnen Baustellen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden

Gemäß §§ 43 Abs.1, 44, 90 und 94d Z 4 u. 16 der Straßenverkehrsordnung StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. Nr. 129/2023 in Verbindung mit § 12 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023 werden zur Durchführung von Straßenbauarbeiten am Verbindungsweg 0122 St. Radegunder Ortschaftsstraße der Gemeinde Ruden durch die Fa. Kostmann GesmbH, Burgstall 44, 9433 St. Andrä i. Lav., folgende straßenpolizeilichen Maßnahmen verfügt:

§ 1.

Verkehrsbeschränkung

Die Baustellen sind mit nachstehend angeführten Verkehrszeichen nach der StVO 1960 abzusichern. Die Aufstellung hat nach den Richtlinien der RVS 05.05.44 LO3 nach dem Handbuch für die Kennzeichnung von Baustellen, herausgegeben vom Kuratorium für Verkehrssicherheit, zu erfolgen.

§ 2.

Zeitraum

Die Verkehrsbeschränkung gilt vom 8.4.2024 bis 10.5.2024.

§ 3.

Verkehrszeichen

Folgende Verkehrszeichen sind anzubringen:

1. § 52/1 StVO Fahrverbot in beiden Richtungen
2. § 52/14 b Verbot für Fußgänger
3. § 52/10 a StVO Geschwindigkeitsbeschränkung
4. § 52/10 b StVO, Ende Geschwindigkeitsbeschränkung
5. § 53/16 b StVO, Umleitung
6. § 52/5, § 53/7a StVO, Wartepflicht bei Gegenverkehr – i.V.m. Wartepflicht für Gegenverkehr
7. § 52/15 StVO, Vorgeschriebene Fahrtrichtung
8. § 50/9 StVO, Baustelle
9. § 50/8a b c StVO, Fahrbahnverengung
10. § 50/16 StVO, Andere Gefahren
11. § 50/1 StVO, Querrinne oder Aufwölbung
12. § 52/1 StVO, Ende Geschwindigkeitsbeschränkungen

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung ist durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 3 dieser Verordnung kundzumachen. Sie tritt mit Anbringung bzw. Aufstellung der Beschilderung in Kraft und mit deren Entfernung außer Kraft. Über Anbringung und Entfernung der Verkehrszeichen sind Vermerke zu führen und sind darin die Strecke, innerhalb derer die Verkehrsmaßnahmen wirksam werden, sowie die Dauer der Aufstellung festzuhalten.

Der Bürgermeister
Rudolf Skornitz



Ergeht an:

- Kostmann GesmbH, Burgstall 44, 9433 St. Andrä i. Lav., vertreten durch Herrn Sebastian Gigli
- Polizeiinspektion Griffen, Hauptplatz 24, 9112 Griffen (per E-Mail)
- Feuerwehr Untermittendorf, 9113 Ruden (per E-Mail)
- Rotes Kreuz Österreich, Ortsdienststelle Völkermarkt/Bleiburg, Bleistraße 3, 9100 Völkermarkt (per E-Mail)
- BH Völkermarkt, Verkehrsrecht (per E-Mail)
- Amtstafel
- Wirtschaftshof der Gemeinde Ruden (per E-Mail)
- zum Akt

Angeschlagen am: 5.4.2024

Abgenommen am:

